

VERGÜNSTIGUNG FÜR FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSTÄTIGKEIT IM BEREICH DER KÖRPERSCHAFTSTEUER



Die Vergünstigung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeit (F&E) beruht auf einem Abzug der Kosten für Forschung und Entwicklung von der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Sie wird in einer Vielzahl von Branchen angewandt – im IT- und Finanzsektor angefangen, bis hin zur Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe. Die Voraussetzung dafür ist die Ausübung einer F&E-Tätigkeit, was von den Steuerbehörden derzeit sehr weit ausgelegt wird. Dabei muss es sich nicht um das Kerngeschäft eines bestimmten Unternehmens oder um die Umsetzung äußerst innovativer, bahnbrechender technologischer Lösungen handeln. Es können insbesondere auch Arbeiten und Verbesserungen am laufenden Betrieb des Unternehmens sowohl für interne als auch externe Bedürfnisse sein, die sich durch einen angemessenen Grad an Neuartigkeit und Innovation auszeichnen.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergünstigung ist die Tragung von Forschungs- und Entwicklungskosten (förderfähige Kosten). Der Katalog dieser Kosten ist umfangreich, aber insbesondere gehören dazu Vergütungen und arbeitgeberfinanzierte Sozialversicherungsbeiträge der in Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiter. **Diese Kosten können bis zu dreimal abgezogen werden:** einmal durch standardmäßigen Ausweis unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben und zwei weitere Male (200% der Personalkosten) durch einen Abzug der förderfähigen Kosten in der jährlichen Steuererklärung, wodurch die steuerliche Bemessungsgrundlage effektiv gemindert wird.

Darüber hinaus sind folgende Kosten förderfähig:

- Erwerb von RHB-Stoffen im unmittelbaren Zusammenhang mit der F&E-Tätigkeit;
- Erwerb von Spezialausrüstungen, die direkt für F&E-Tätigkeit verwendet werden;
- Kosten für Gutachten und Stellungnahmen von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen;
- Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines Patents.

PROGRAMMIERUNG ALS F&E-TÄTIGKEIT

Das vorherrschende und häufigste Beispiel für Forschung und Entwicklung in der Praxis ist die Programmierarbeit im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder der Verbesserung bestehender Prozesse. Die Vergütung von Programmierern und IT-Personal, Ausgaben für den Erwerb

von Sachanlagen (IT-Ausrüstung) sowie Ausgaben für den Erwerb von Softwarelizenzen sind sehr häufig förderfähige Kosten, die zur Inanspruchnahme der Vergünstigung berechtigen.

Die Vergünstigung wird in der **Jahreserklärung abgerechnet**. Sie ist am effektivsten, wenn das Unternehmen zu versteuerndes Einkommen ausweist. Aber auch Unternehmen mit unzureichender Rentabilität oder mit Verlusten können diese Vergünstigung in Anspruch nehmen. Die förderfähigen Kosten werden dann von den Einkommenssteuervorauszahlungen des Arbeitgebers auf die Vergütungen der in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiter abgezogen (sog. Vergünstigung für innovative Mitarbeiter).

WAS WIR FÜR SIE TUN KÖNNEN

Wir verfügen über umfangreiche Erfahrung bei der Umsetzung der Vergünstigung für F&E-Tätigkeit für Unternehmer in verschiedenen Branchen. Unsere Unterstützung beruht im Wesentlichen auf Folgendem:

- Identifizierung von Bereichen der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
- Identifizierung von förderfähigen Kosten;
- Umsetzung der Vergünstigung;
- Schulung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen in der Inanspruchnahme der Vergünstigung;
- Einholung einer verbindlichen Auskunft über die Steuervorschriften.

Neben der Prüfung der Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Vergünstigung und deren Umsetzung sind wir auch darauf spezialisiert, für unsere Mandanten bestehende Lösungen zu überprüfen und die Anwendung der Vergünstigung an die aktuelle Praxis der Gerichte und Steuerbehörden anzupassen.



Andrzej Dębiec
Partner
Attorney at Law, Tax Adviser (Polen)
+48 601 826 990
andrzej.debiec@roedl.com



Jan Starybrat
Senior Associate
Attorney at Law (Polen)
+48 880 170 392
jan.starybrat@roedl.com